

Nicht genug vor Krebsverdacht gewarnt

Auch in den Tabellen musste auf die Gefahr hingewiesen werden

Drei Cremes für Kleinkinder werden in einem Test als "sehr gut" bzw. "gut" bewertet, obwohl sie laut der US-Arzneimittelbehörde FDA unter dem Verdacht stehen, Krebs auszulösen. In dem Test wird ein sachverständiger Professor zitiert, der keinen Grund sieht, sein positives Urteil über die Cremes zu revidieren. Eine Krankenkasse ist der Auffassung, dass der Test mit seiner Empfehlung die Gesundheit von Kleinkindern gefährdet. Sie wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Rechtsvertreter des Test-Veranstalters bezeichnet die Einleitung des Beschwerdeverfahrens für unzulässig. Er bezweifelt, dass es rechtens sei, wenn der Pressesprecher einer Krankenkasse namens der Körperschaft öffentlichen Rechts unter der Firmierung Krankenkasse Beschwerde einlege. Zur Sache teilt der Beschwerdegegner mit, es sei eine böswillige Unterstellung und eine Verunglimpfung des Test-Veranstalters, wenn er behauptete, durch den Test werde die Gesundheit von Kleinkindern gefährdet. Bei den erwähnten Cremes handle es sich um Medikamente, die in Deutschland zugelassen sind. Die Redaktion habe ordnungsgemäß recherchiert; das Testurteil sei neutral, objektiv, sachkundig und deshalb nicht zu beanstanden. (2006)

Der Presserat sieht kein rechtliches Problem darin, dass der Pressesprecher der Krankenkasse als Beschwerdeführer auftritt. Eine juristische "Organstellung", gesetzliche Vertretungsbefugnis oder Prozessvollmacht ist für ein Beschwerdeverfahren beim Deutschen Presserat nicht nötig. Zur Sache stellt der Beschwerdeausschuss fest, dass der Test-Veranstalter Ziffer 2 des Pressekodex, in der die journalistische Sorgfaltspflicht definiert ist, verstoßen hat. Das Gremium kritisiert, dass in dem Test deutlicher als geschehen auf den Krebsverdacht hätte hingewiesen werden müssen. In dem fraglichen Artikel wird zwar auf den Krebsverdacht hingewiesen, doch hätte dies auch aus den beigefügten Tabellen hervorgehen müssen, denn erfahrungsgemäß begnügen sich viele Leser damit, die Tabellen-Darstellungen zur Kenntnis zu nehmen. Der Presserat spricht eine Rüge aus. (BK2-36/06)

Das Landgericht Frankfurt am Main hat durch im Zeitpunkt der Drucklegung nicht rechtskräftiges Urteil vom 5. Juni 2007 dem Deutschen Presserat die Verbreitung dieser Rüge untersagt.

Aktenzeichen:BK2-36/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: öffentliche Rüge